

## Satzung

### Leichtathletikzentrum Soest e.V.

in der Fassung vom 11.07.2019

zuletzt geändert durch

Beschluss der Mitgliederversammlung am 25.04.2022

#### A. Allgemeines

##### § 1 Name, Eintragung, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der am 27.10.1998 gegründete Verein führt den Namen:

(in der Langform): Leichtathletikzentrum Soest e.V.

(in der Kurzform): LAZ Soest

(2) Der Verein ist beim Registergericht des Amtsgerichts Arnsberg unter der Nr. VR 70927 eingetragen.

(3) Er hat seinen Sitz in Soest.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(5) Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Satzungstext durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsträgerbezeichnungen in der männlichen Form gefasst. Hiermit werden jedoch Personen, Funktions- und Amtsträger aller Geschlechter angesprochen.

##### § 2 Zwecke

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. § 52 Abgabenordnung (AO) i.S. des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke".

(2) Zweck des Vereins i.S. § 52 Abs. 2 AO ist die

1. **Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege nach Nr. 3;** der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Leistungen zur Rehabilitation mit qualifizierter Betreuung
  - 1.1. zur Teilhabe am Arbeitsplatz, um die Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe in der Gesellschaft zu fördern, Benachteiligungen zu vermeiden oder mit dem Ziel diesen entgegenzuwirken, Behinderungen einschließlich Pflegebedürftigkeit abzuwenden, zu beseitigen, zu mindern, auszugleichen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen in Abstimmung mit den Rehabilitationsberatungen und Verordnungen der Krankenkassen und deren Vertragsärzte zu mildern,
  - 1.2. der Alten-, Kranken- und Behindertenhilfe am Bewegungsapparat des Menschen nach den Normen der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation in Frankfurt a. M. und des Behindertensportverbandes NRW in Duisburg
2. **Förderung der Jugendhilfe nach Nr. 4;** der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - 2.1. die Anerkennung als „Träger der freien Jugendhilfe“ gem. § 75 SGB VIII
  - 2.2. Handeln i. R. der Kooperationskompetenz i. V. mit der Sportjugend NRW und des § 2 Abs. 2 SGB VIII i.R. von § 11 Abs. 3 SGB VIII in den Handlungsfeldern
    - 2.2.1. **Sportverein – Kindertagesstätten, Familienbildungsstätten,** u.a. in Projekten wie „Anerkannter Bewegungskindergarten“, frühkindliche Entwicklungsförderung und Bildung der Kinder unter drei Jahren in und durch Körperbildung, Bewegung und Spielen
    - 2.2.2. Sportverein – Schule bzw. öffentliche und andere freie Träger der Jugendhilfe durch Betreuungsmaßnahmen im schulischen Bereich mit sportlichen Schwerpunktangeboten, z.B. im Rahmen von Bewegungs-, Spiel- und Sportangeboten an „Offenen Ganztagschulen“ (OGS) auch zur Talentfindung und -förderung mit Pflege internationaler Verständigung, Förderung und Pflege von eng mit der Jugendhilfe verbundenen Leistungen des Freizeit- und Breitensports, Amateur- und Leistungssports durch sportliche Veranstaltungen für aktive Sportler zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit, Entwicklung der Motorik durch Beherrschen von Sportgeräten, Abbau von Aggressionen durch sportliche Betätigung, sinnvolle Betätigung mit anderen zusammen (Bindungssicherung), um dadurch Rücksichtnahme und Teamfähigkeit zu erlernen.
    - 2.2.3. Innerhalb dieses Rahmens können auch andere Personen oder Körperschaften sportliche Darbietungen erbringen.

3. **Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung nach Nr. 7;** der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - 3.1. Vorträge, Betreuung von Schülern/Schülerinnen nach dem Unterricht, Kooperation i. Z. mit der Offenen Ganztagschule (OGS) i. R. von Bewegungs-, Spiel- und Sportangeboten ☒.
4. **Förderung des Sports nach Nr. 21;** der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - 4.1. Sportförderung zur Erfüllung des Auftrags aus Art. 18 Abs. 3 der Landesverfassung NRW auf materiellem, geistigem und sittlichem Gebiet,
  - 4.2. Pflege des Freizeit- und Breitensports, Amateur- und Leistungssports durch Entwicklung der Motorik durch Beherrschen von Sport- und Fitnessgeräten,
  - 4.3. Durchführung von sportlichen Veranstaltungen i. S. § 67a AO mit Benutzung von Räumlichkeiten nach § 67a AO i. V. mit AEAO zu § 67a Nr. 11 und 12 bzw. Geräten mit und ohne qualifizierte Betreuung,
  - 4.4. Errichten und Unterhalten von Sportstätten.

### § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen oberhalb steuerlicher Freigrenzen nach Einkommensteuerrecht in ihrer Eigenschaft als Mitglied aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

### § 4 Verbandsmitgliedschaften

- (1) Der Verein ist Mitglied
  1. im Kreissportbund Soest, im Stadtverband Soest und
  2. in den für die Zweckverwirklichung zuständigen Fachverbänden.
- (2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
- (3) Der Gesamtvorstand kann den Ein- und Austritt zu den Fachverbänden beschließen.

### B. Vereinsmitgliedschaft

#### § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche Personen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Verfahren teilzunehmen. Diese Pflichtangabe und die Einwilligungserklärung zur Datenerhebung nach § 27 dieser Satzung erfolgt auf dem Aufnahmeantrag.
- (3) Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmeantrag für die Beitragsschulden gesamtschuldnerisch aufzukommen.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet ein vom Gesamtvorstand bestimmter Funktionsträger. Dieser legt das Datum des Beginns der Mitgliedschaft zum 1. eines Monats bzw. Spiel-/ Startberechtigungsbeginn der jeweiligen Sportart und den Beginn der Finanzierung nach § 11 dieser Satzung fest; das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung mit diesem Inhalt.
- (5) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
- (6) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

#### § 6 Arten der Mitgliedschaft (1) Der Verein besteht aus:

1. aktiven Mitgliedern
2. passiven Mitgliedern
3. Ehrenmitgliedern

(2) **Aktive Mitglieder** sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen und / oder am Trainings-/Wettkampfbetrieb teilnehmen können.

(3) **Passive Mitglieder** fördern den Verein oder bestimmte Abteilungen; sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.

(4) **Ehrenmitglieder** sind Personen, die sich um den Verein und seine Vereinszwecke außerordentliche Verdienste erworben haben. Ihnen steht ein Stimmrecht zu. Sie werden durch Beschluss mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung gewählt.

(5) Bei zeitlich befristeten Trainingsangeboten kann die aktive Mitgliedschaft auch auf die Dauer des Angebots befristet werden.

## **§ 7 Beendigung und Änderung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch

1. Austritt
2. Ausschluss
3. Tod
4. Auflösung oder Fusion des Vereins
5. Fristablauf im Falle von § 6 (5)

(2) Ein Wechsel von a) aktiver zu passiver Mitgliedschaft und b) passiver zu aktiver Mitgliedschaft ist möglich. Im Falle a) gelten die Regelungen des § 8 sinngemäß. Im Falle b) gelten die Regelungen des § 8 ebenfalls sinngemäß, mit folgender Ausnahme: Der Wechsel erfolgt unter Einhaltung einer Wechselfrist von einer Woche zum Monatsende.

## **§ 8 Austritt**

Der Austritt aus einer Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein zum 30.06. oder 31.12. des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat durch Brief per „Einschreiben Einwurf“ oder durch E-Mail an den 1. Vorsitzenden des Vereins; das Mitglied erhält eine schriftliche Austrittsbestätigung mit diesem Inhalt und der Mitteilung der noch zu zahlenden Finanzierung nach § 11.

## **§ 9 Ausschluss**

(1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied

1. trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt;
2. grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen schuldhaft begeht;
3. in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Zwecke zuwiderhandelt;
4. sich grob unsportlich verhält;
5. dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet.

(2) Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.

(3) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.

(4) Der Gesamtvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.

(5) Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.

(6) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen durch „Einschreiben Einwurf“ an die dem Verein bekannte Anschrift mitzuteilen.

(7) Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

## **§ 10 Ansprüche bei Beendigung der Mitgliedschaft**

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund nach § 7 der Satzung, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Finanzierungspflichten nach § 11 dieser Satzung, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

## **C. Rechte und Pflichten der Mitglieder § 11 Finanzierung**

(1) Der Verein erhebt zur Finanzierung seiner Zwecke:

1. Mitgliederbeiträge in Geld als Halbjahresbeiträge im Voraus mit Fälligkeiten jeweils zum ersten Werktag im Januar und Juli des Kalenderjahres;
2. Gebühren (z. B. Aufnahme-, Bearbeitungs-, Kursgebühren),
3. umsatzsteuerpflichtige Zusatzentgelte für zweckspezifische Leistungen.

Es können abteilungsspezifische Beiträge, Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden. Umlagen können bis zur Höhe des dreifachen jährlichen Mitgliedsbeitrags festgesetzt werden.

(2) Die Höhe der (Einzel-) Finanzierung nach Abs. 1 sowie deren Fälligkeit nach Abs. 1 ab Nr.2 bestimmt der Gesamtvorstand durch Beschluss. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern analog § 15 Abs. 3 bekanntzugeben.

(3) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der SEPA-Verbindung und der Anschrift mitzuteilen.

(4) Von Mitgliedern, die dem Verein eine Ermächtigung zum SEPA-Verfahren erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin nach Abs. 1 eingezogen. Bei Rücklastschriften befindet sich das Mitglied ohne Mahnung in Zahlungsverzug. Kosten durch Forderungseinzug trägt das Mitglied.

(5) Der Gesamtvorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Verfahren erlassen. In diesem Fall trägt das Mitglied den erhöhten Verwaltungsaufwand durch eine Bearbeitungsgebühr.

(6) Ehrenmitglieder sind von der Finanzierung nach Abs. 1 zu Nrn. 1 und 2 befreit.

### **§ 12 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder**

(1) Mitglieder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres und Mitglieder, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Mitgliederrechte nicht persönlich ausüben. Diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.

(2) Mitglieder von der Vollendung des 16. Lebensjahres bis zum 18. Lebensjahre üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen.

### **§ 13 Ordnungsgewalt des Vereins**

(1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.

(2) Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 9 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen: Befristeter Ausschluss vom Trainings-/Wettkampfbetrieb.

## **D. Vereinsorgane**

**§ 14 Vereinsorgane** Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Geschäftsführender Vorstand
3. Gesamtvorstand

### **§ 15 Mitgliederversammlung**

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal pro Jahr außerhalb der Schulferien NRW statt.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Kalendertagen einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Grundsätzlich ist durch E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Bei fehlendem Internetanschluss von Mitgliedern gilt die Einladung durch Aushänge am Sportplatz, Paradieser Weg 92, 59494 Soest als fristgerecht zugestellt. Die Tagesordnung setzt der Gesamtvorstand durch Beschluss fest.

(4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(5) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes nach § 18 der Satzung geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.

(6) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.

(7) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(8) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(9) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Bei jüngeren Mitgliedern kann das Stimmrecht durch die Erziehungsberechtigten wahrgenommen werden. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

(10) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Anträge auf Satzungsänderung und Änderung von Vereinszwecken sind den Mitgliedern unmittelbar nach Ablauf der Antragsfrist zu übersenden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

### **§ 16 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme der Berichte des Gesamtvorstands
2. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
3. Entlastung des geschäftsführenden Vorstands
4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstands
5. Wahl der Kassenprüfer
6. Beschlussfassung über Satzungs-/Zweckänderungen, Auflösung bzw. Fusion des Vereins
7. Beschlussfassungen über eingereichte Anträge
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern

### **§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 10 Prozent aller

stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom geschäftsführenden Vorstand verlangt wird.

### **§ 18 Geschäftsführender Vorstand**

(1) Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus dem:

1. 1. Vorsitzenden
2. 2. Vorsitzenden
3. Kassenwart

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertreten. Dies gilt auch im Falle des Online-Banking für Bankgeschäfte. Hat der geschäftsführende Vorstand eine andere Person als die des Kassenwarts mit der Führung der Bankgeschäfte beauftragt und entsprechende Kontovollmachten erteilt, so kann die Vertretung des Vereins im Falle des Online-Bankings durch diese Person und ein weiteres Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes erfolgen.

(2) Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

### **§ 19 Gesamtvorstand**

(1) Der Gesamtvorstand besteht aus dem

1. Vorstand nach § 26 BGB
2. Sportwart
3. Jugendwart
4. Schriftführer
5. Gerätewart

(2) Die Bestellung der Mitglieder des Gesamtvorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln. Abwesende sind bei vorheriger schriftlicher Erklärung zur Funktionsannahme wählbar.

Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des geschäftsführenden Vorstandes ist nicht zulässig.

(3) Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Bei vorzeitigem Ausscheiden oder bei Amtsniederlegungen kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger aus den Reihen der Mitglieder bestimmen, der das Amt kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung führt.

(4) Bei der Wahl des 1. und des 2. Vorsitzenden soll vermieden werden, dass deren Amtszeiten zum gleichen Zeitpunkt enden. Hierfür kann im Ausnahmefall die Amtsdauer eines Gewählten auf ein Jahr verkürzt werden.

(5) Kann eine Mitgliederversammlung nicht auf den Stichtag terminiert werden, an dem die Amtszeit eines Mitglieds des Gesamtvorstandes endet, verkürzen oder verlängern sich die Amtszeiten automatisch zur Anpassung an diese terminliche Abweichung.

(6) Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder festlegen, dass die Mitglieder des Gesamtvorstandes im Blockwahlverfahren bestellt werden.

(7) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Sitzung des Gesamtvorstandes je eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Gesamtvorstandsmitglieder anwesend ist.

### **§ 20 Zuständigkeit des Gesamtvorstandes**

(1) Der Gesamtvorstand ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Aufstellung des Haushaltsplans, der Abteilungsbudgets und eventueller Nachträge
2. Festsetzung der Finanzierung nach § 11
3. Festsetzung der Tagesordnungen für Mitgliederversammlungen
4. Vorlage von Jahresberichten für Mitgliederversammlungen
5. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
6. Ernennung von Beauftragten nach §30 BGB für herausgehobene Aufgaben
7. Ausschluss von Mitgliedern

(2) Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung in der Reihenfolge des § 18 Abs. 1 der Satzung einberufen.

Beschlüsse sind in einem Protokoll unter Angabe von Tag, Ort, Angabe der (anwesenden und abwesenden) Teilnehmer und dem Abstimmungsergebnis aufzunehmen und vom 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

(3) Der Gesamtvorstand tritt mindestens einmal je Halbjahr zusammen.

### **§ 21 Abteilungen, Ausschüsse**

- (1) Der Gesamtvorstand kann die Gründung und Auflösung von Abteilungen und Ausschüssen beschließen.
- (2) Die Ausschüsse bzw. Abteilungen können sich Ordnungen geben. Die Ordnungen bedürfen der Genehmigung des Gesamtvorstandes.

#### **§ 22 Vergütungen, Aufwandsentschädigung, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit**

- (1) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.
- (2) Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereinsämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, -inhalt und -ende ist der Gesamtvorstand zuständig; er kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte zu vergeben.
- (3) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Gesamtvorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsführer und / oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der Gesamtvorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende.
- (4) Im Übrigen können die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatz nach § 670 BGB für solche Aufwendungen geltend machen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein oder anlässlich der Teilnahme an Wettkämpfen entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Gesamtvorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
- (5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- (6) Einzelheiten kann eine Ordnung i. S. § 25 regeln.

#### **E Vereinsjugend**

##### **§ 23 Vereinsjugend**

- (1) Die Interessen der Vereinsjugend werden insbesondere durch das eigenständige J-Team nach den Vorgaben der Sportjugend Nordrhein-Westfalen vertreten.

#### **F. Sonstige Bestimmungen § 24 Kassenprüfung**

- (1) Die Mitgliederversammlung
  - a) wählt aus ihrer Mitte zwei Kassenprüfer und zwei Ersatzkassenprüfer, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder Gesamtvorstand angehören dürfen, für die Dauer von zwei Jahren ~~mit der Durchführung der Kassenprüfung~~, wobei ein Kassenprüfer und ein Ersatzkassenprüfer in geraden Jahren und ein Kassenprüfer und ein Ersatzkassenprüfer in ungeraden Jahren gewählt werden. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig.
  - b) oder beauftragt einen Vertreter steuerberatender Berufe je nach Sachverhalt mit der Durchführung einer externen Revision.
- (2) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.
- (3) Der Mitgliederversammlung ist ein schriftlicher Bericht vorzulegen und mündlich zu erläutern.

#### **§ 25 Vereinsordnungen**

Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, durch Beschluss Ordnungen zu erlassen; sie sind nicht Bestandteil der Satzung.

#### **26 Haftung des Vereins**

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Vereinsorgane, deren Entgelte Freibeträge oder Freigrenzen nach § 3 Nr. 26 a Einkommensteuerrecht nicht übersteigen, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, gem. § 31a BGB nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

#### **§ 27 Datenschutz im Verein**

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins, auch bei Ausgliederungen wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe (Fördervereine, Werbe-GbR), Bildung von Spiel-, Sport-, Fest- und Interessensgemeinschaften, werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder und Dritter (u.a. Lehrgangs-, Wettkampfteilnehmer, Spender, Sponsoren) im Verein getrennt von Beschäftigtendaten gespeichert, übermittelt und ggf. verändert.
- (2) Jedes Mitglied, jeder Beschäftigter und jeder Dritter hat das Recht auf:

1. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
2. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
3. Löschung, Einschränkung, Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,<sup>1)</sup>
4. Widerspruch und Beschwerde zur Datenerhebung, wenn die Speicherung unzulässig war.

(3) Den Vereinsorganen, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

(4) Für Zwecke des § 2 Absatz 2 dieser Satzung ist die Überlassung der Mitgliederliste des Vereins mit Adressangaben zulässig.

## **G. Schlussbestimmungen**

### **§ 28 Satzungsänderungen, Auflösung bzw. Fusion, Vermögensbindung**

(1) Satzungsänderungen oder die Auflösung bzw. Fusion des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden; zur Beschlussfassung wird nachgiebig gem. § 40 Satz 1 BGB die im § 33 Abs. 1 BGB und § 41 Satz 2 BGB geregelte Mehrheit auf eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschränkt.

Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, durch einstimmigen Beschluss die Satzung zu ändern, soweit dies erforderlich ist, um Beanstandungen nach den Vorgaben des Registergerichts oder des Finanzamtes zu beheben oder um Schreibfehler oder offenbare Unrichtigkeiten zu ändern.

(2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall aller steuerbegünstigten Zwecke nach § 2 fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an die Stadt Soest, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke i. S. § 52 Abgabenordnung (AO) zu verwenden hat.

(4) Vor Auflösung des Vereins ist die Fortführung des Vereins durch Abteilungen zu prüfen; hierzu können Abteilungen Anträge an den geschäftsführenden Vorstand richten und die Mitgliederversammlung die Übernahme des Vereinsvermögens durch Abteilungen beschließen.

(5) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke i. S. §§ 52 ff. Abgabenordnung (AO) zu verwenden hat.

### **§ 29 Gültigkeit der Satzung**

(1) Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am **11.07.19** beschlossen.

(2) Die Satzung tritt am Tage nach Eintragung beim Registergericht des Amtsgerichts Arnberg in Kraft.

(3) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung vom 27.10.1998 außer Kraft.

Die Satzung ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom **25.04.2022** geändert worden.

Soest, den 25.04.2022